

Statuten

Art. 1

Name, Sitz, Zugehörigkeit

Der Kirchenmusikverband (KMV) Toggenburg ist ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB.

Der KMV Toggenburg ist Teil des KMV Bistum St. Gallen.

Art. 2

Zweck

Der Verband pflegt und fördert die Kirchenmusik in ihrer gesamten Breite nach den geltenden liturgischen Richtlinien und unterstützt die Mitgliedchöre in der Öffentlichkeitsarbeit.

Der KMV Toggenburg ist Bindeglied für den Informationsfluss vom KMV Bistum St. Gallen zu den Chören und umgekehrt.

Art. 3

Mittel

Um diese Ziele zu erreichen, pflegt der KMV Toggenburg Kontakt mit dem KMV Bistum St. Gallen, der Diözesanen Kirchenmusikschule DKMS, den anderen KMV des Bistums und mit den Chören der Region.

Er organisiert zum Beispiel gemeinsame liturgische oder weltliche Feiern, Feste und Weiterbildungsveranstaltungen und fördert den Informationsaustausch unter den Dirigenten, Kirchenmusikern und Sängern im Verbandsgebiet.

Art. 4

Mitgliedschaft

Mitglieder des KMV Toggenburg sind die nachfolgend aufgeführten Chöre: Alt St. Johann, Bazenheid, Bütschwil, Ebnat-Kappel, Gähwil, Ganterschwil, Kirchberg, Lichtensteig/Oberhelfenschwil, Lütisburg, Mosnang, Mühlrüti, Neu St. Johann, St. Peterzell, Wattwil.

Art. 5

Eintritt und Austritt

Neue Chöre werden von der Delegiertenversammlung in den Verband aufgenommen.

Der Austritt aus dem Verband ist dem Vorstand des KMV Toggenburg auf die nächste Delegiertenversammlung schriftlich anzuzeigen.
Der Vorstand orientiert den KMV Bistum St. Gallen.
Austretende Chöre haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Art. 6 Finanzen

Für die Beschaffung der finanziellen Mittel erhebt der KMV Toggenburg von seinen Chören Beiträge, über deren Höhe die Delegiertenversammlung beschliesst. Zusätzlich werden Kirchgemeinden oder weitere Institutionen oder Privatpersonen um freiwillige Beiträge angegangen.

Das Vermögen dient den ideellen Zielen des Verbandes. Über ausserordentliche Verwendung der Mittel entscheidet die Delegiertenversammlung.

Der KMV Toggenburg leistet Beiträge an den KMV Bistum St. Gallen gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung des KMV Bistum St. Gallen.

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

Art. 7 Organe

Die Organe des KMV Toggenburg sind

- a) die Delegiertenversammlung DV,
- b) der Vorstand,
- c) die Geschäftsprüfungsstelle.

Art. 8 Delegiertenversammlung DV

a) Einberufung

Die Delegiertenversammlung ist oberstes Organ des Verbandes. Sie tagt in der Regel mindestens alle drei Jahre abwechslungsweise bei einem der Mitgliedchöre.

Der Vorstand lädt spätestens vier Wochen vor dem Tagungsdatum unter Beifügung der Traktandenliste zur DV ein.

b) Anträge

Anträge der Mitglieder müssen spätestens zwei Wochen vor der DV schriftlich dem Vorstand eingereicht werden. Später eintreffende Anträge müssen an der DV nicht entschieden werden.

c) Stimmrecht

Stimmberechtigt sind:

- aus jedem Chor drei abgeordnete Mitglieder;
- alle Chordirigenten und -dirigentinnen des Regionalverbandes;
- der gesamte Vorstand des KMV Toggenburg.

d) Ordentliche Traktanden

Die DV behandelt folgende Geschäfte:

- Protokoll der letzten Versammlung;
- Tätigkeitsbericht des Präsidenten/der Präsidentin;

- Rechnungsablage, Déchargeerteilung Festsetzung der jährlichen Chorbeiträge;
- Grobe Festlegung der Verbandsaktivitäten;
- Wahlen: Vorstandsmitglieder, Präsident/in, zwei Geschäftsprüfer/innen;
- Ehrung der verstorbenen Mitglieder der angeschlossenen Chöre;
- Ehrung der Jubilare für 25, 40, 50, 60 oder mehr Jahre Mitgliedschaft
- Anträge
- Umfrage

e) Ausserordentliche Delegiertenversammlung

Sie kann bei Bedarf vom Vorstand einberufen werden oder wenn mindestens ein Drittel der Chöre dies beantragt.

f) Spesen

Die Aufwendungen für die Organisation der DV werden durch die Verbandskasse übernommen.

Art. 9

Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf Personen zusammen: Präsident/in, Aktuar/in, Kassier/in und zwei Chorleiter/innen aus den Verbandschören. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin selber.

Der Vorstand besorgt unter dem Vorsitz des Präsidenten/der Präsidentin die Tagesgeschäfte.

Er vollzieht die Beschlüsse der DV.

Er gibt Informationen und Anliegen des KMV Bistum St. Gallen und der Diözesanen Kirchenmusikschule DKMS an seine Chöre weiter.

Die Mitglieder des Vorstandes haben Anrecht auf Spesenentschädigung.

Der Vorstand hat die Kompetenz, für einmalige grössere Ausgaben bis zu einem von der DV festgelegten Betrag frei zu verfügen.

Art. 10

Verbandszeitschrift

Die Verbandszeitschrift „Musik und Liturgie“ ist das Publikationsorgan des Schweizerischen Katholischen Kirchenmusikverbandes SKMV. Der KMV Toggenburg empfiehlt seinen Chören die Abonnie- rung dieser Fachzeitschrift.

Art. 11

Statutenänderungen

Statutenänderungen können von der Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

Der KMV Bistum St. Gallen ist zu orientieren.

Art. 12
Auflösung des Verbandes

Die Delegiertenversammlung kann den Verband mit einer Zweidrittelmehrheit auflösen, wenn nicht mindestens 3 Chöre den Verband weiterführen wollen. Der Beschluss muss dem Vorstand des KMV Bistum Gallen zur Kenntnis gebracht werden.

Bei Auflösung des Verbandes geht das Vermögen im Verhältnis der Mitgliederzahlen an die angeschlossenen Chöre zurück.

Art. 13
Schlussbestimmungen

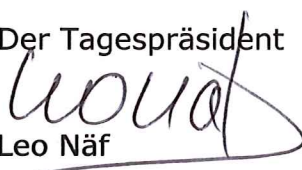
Diese Statuten treten nach Annahme durch die Delegiertenversammlung in Kraft. Sie ersetzen die Statuten des BCV Alt Toggenburg vom 18. November 1990 und diejenigen des BCV Neu- und Obertoggenburg vom 15. Juni 1996.

Genehmigungen

Die vorliegenden Statuten wurden von der Delegiertenversammlung genehmigt.

Ort/Datum

Der Tagespräsident


Leo Näf

Der Tagesaktuar


Emanuel Oberhänsli

Die vorliegenden Statuten wurden vom Vertreter des Bischofs und vom Kirchenmusikverband Bistum St. Gallen genehmigt.

Ort/Datum

Der Präses des
Kirchenmusikverbandes
Bistum St. Gallen



Der Präsident des
Kirchenmusikverbandes
Bistum St. Gallen

